

Prüfe, wer sich binde

Bisher war die Praxis der Versicherer, den Vertreterausgleich zu berechnen, nicht mit Risiken verbunden. Folgt man dem LG Hamburg, soll dies nicht mehr gelten.

Von Jürgen Evers

Im Streitfall¹ hatte der Versicherer die von ihm erteilte und infolge eines Programmierfehlers bzw. falscher Eingaben fehlerhafte Ausgleichsberechnung korrigiert und den sich ergebenden Rückforderungsbetrag in das Vermittlerkonto eingestellt. Gegen diese Sollbuchung setzte sich der Vertreter klageweise zur Wehr. Er beantragte, den Versicherer zu verpflichten, auf dem Vermittlerkonto den zuvor gebuchten Ausgleichsbetrag wieder als Haben zu verbuchen. Das Landgericht gab dem Vertreter Recht.

Die Kammer stützt die Entscheidung auf die folgenden Überlegungen. An eine von ihm vorgenommene Abrechnung über den Ausgleich seines Vertreters sei der Versicherer gebunden. Er sei daher nicht befugt, diese Berechnung später zu Lasten des Vertreters zu korrigieren und einen sich nach der Korrektur ergebenden geringeren Betrag als Negativbuchung in das Vermittlerkonto einzustellen.

FEHLER BEI COMPUTERBERECHNUNG BINDET MANGELS ERKENNBARKEIT

Eine Bindung an die Abrechnung könne sich unmittelbar aus den zu Prognosefehlern ergangenen Grundsätzen der Rechtsprechung zum Ausgleichsrecht ergeben. Danach sei der Unternehmer an Prognosefehler gebunden, wenn sie letztlich darauf beruhten, dass falsche Tatsachen zugrunde liegen. Denn die in die Ausgleichsprognose einzustellenden Umstände müssten ihrer Anlage nach bereits bei Vertragsende existieren. Maßgebend sei deshalb die Erkennbarkeit. Deshalb wirkten sich nachträgliche Entwicklungen auf den Ausgleich nur aus, wenn sie bei Vertragsende absehbar seien. Dazu reiche es nicht aus, dass diese Umstände lediglich unternehmensintern beraten werden, ohne dass dies nach außen kommuniziert werde.

Mittelbar folge aus diesen Grundsätzen aber auch dann eine Bindung, wenn den Parteien im Zeitpunkt der Berechnung des Ausgleichs sowohl die Berechnungsmaßstäbe, als auch die Berechnungsformeln ebenso wie die in die Formel einzusetzenden Beträge bekannt sind, die vorzunehmende Berechnung sich aber derart kompliziert gestalte, dass sie

ein Software-Programm erfordere, so dass eine persönliche Nachrechnung durch die Parteien unterbleiben könne. Unter diesen Umständen sei es als Unternehmensinternum anzusehen, dass für den Vertreter nicht erkennbar werde, wenn das vom Unternehmer verwendete Software-Programm fehlerhaft sei oder falsch bedient werde. Dies gehe mit dem Sinn der Ausschlussfrist nach § 89 b Abs. 4 Satz 2 HGB einher, eine möglichst rasche Klärung zu bewirken, um Rechtsfrieden bald nach Vertragsende eintreten zu lassen. Eine vollständige mathematische Gerechtigkeit sei im Rahmen der Prognose des Ausgleichs nicht erforderlich. Im Übrigen sei die Abrechnung des Unternehmers jedenfalls dadurch bindend geworden, dass der Vertreter sie akzeptiert habe. Denn dadurch hätten sich die Parteien konkludent auf das Ergebnis der Abrechnung geeinigt.

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob der Grundsatz, nachdem eine nachvertragliche Entwicklung bei der Ausgleichsprognose nur insoweit soll berücksichtigt werden dürfen, als sie im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung angelegt war,² überhaupt mit Art 17 Abs. 2 RiLi 86/653/EWG zu vereinbaren ist³. Denn die Kammer erweitert den Anwendungsbereich des Grundsatzes unberechtigt auf Software- oder Eingabefehler bei der Berechnung des Versicherungsvertreterausgleichs. Diese wird in der Praxis nicht durch eine individuelle Prognose nach § 89 b Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 HGB vorgenommen, sondern nach den „Grundsätzen zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs, § 89 b HGB“. Die „Grundsätze“ geben alle Rechenschritte zur Ermittlung des Ausgleichswerts vor. Die Annahme der Kammer, die Ermittlung erfordere ein Software-Programm, ist unzutreffend. Die „Grundsätze“ sind eingeführt worden, lange bevor Personalcomputer Einzug in die Büros gehalten haben. Ebenso wenig zutreffend ist die Annahme, dass eine persönliche Nachrechnung des Ausgleichswerts unterbleiben könne. Dies zeigen allein die zahlreichen Auseinandersetzungen⁴ über die Anwendung der Bruttodifferenzmethode im Rahmen der „Grundsätze“. Auch soll die Ausschlussfrist nicht den Rechtsfrieden rasch

herstellen. Vielmehr dient sie lediglich dazu, dem Unternehmer alsbald Klarheit zu verschaffen, ob ein Ausgleich verlangt wird, damit er die erforderlichen Dispositionen treffen kann⁵. Deshalb muss die Ausgleichsforderung zur Fristwahrung nicht einmal beziffert werden⁶.

ABRECHNUNG ÜBER DEN AUSGLEICH STEHT PROVISIONSABRECHNUNG GLEICH

Entgegen der Auffassung der Kammer ist die Berechnung auch nicht durch eine Einigung bindend geworden. Die bei einer Provisionsabrechnung erfolgte Feststellung der Höhe eines Anspruchs des Handelsvertreters enthält ein abstraktes Schuldanerkenntnis des Unternehmers, das dieser bei Unrichtigkeit als Leistung nach den Vorschriften der ungerichtfertigten Bereicherung zurückfordern kann⁷. Es ist kein Grund ersichtlich, die Abrechnung über den Ausgleich anders zu behandeln als eine Provisionsabrechnung. Fordert der Unternehmer Zahlungen zurück, stellt dies ein konkludentes Kondiktionsverlangen dar⁸. Dadurch, dass der Versicherer den sich aus der rechnerischen Differenz seiner ersten fehlerhaften und der korrigierten zweiten Berechnung in das Vermittlerkonto gebucht hat, hat er das erste Schuldaner-

kenntnis wegen rechtsgrundloser Bereicherung zurückgefordert⁹.

- 1 12.03.2019 - 322 O 34/19 - VertR-LS – Signal Iduna 3 –
- 2 BGH, 06.08.1997 - VIII ZR 92/96 – VertR-LS 1 – BP 2 –.
- 3 Vgl. dazu verneinend Evers, Anm. 1.1 ff. zu BGH, 06.08.1997 - VIII ZR 92/96 - VertR-LS – BP 2 –
- 4 Vgl. nur LG Nürnberg-Fürth, 10.05.2013 - 5 HK O 8765/12 - VertR-LS 5 m.w.N.
- 5 BGH, 18.09.1986 - I ZR 24/85 - VertR-LS 2 m.w.N.
- 6 BGH, 29.04.1968 - VII ZR 8/66 -VertR-LS 5
- 7 OLG Bamberg, 01.03.1963 - 3 U 64/61 - VertR-LS 43 – Künzel –
- 8 LG Oldenburg, 31.03.2010 - 5 O 1299/09 - VertR-LS 14 – ABV 1 –
- 9 Vgl. LG Oldenburg, 31.03.2010 - 5 O 1299/09 - VertR-LS 13 – ABV 1 –



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

